
**Sechste Änderungsordnung
für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule
Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge**

vom 15. Dezember 2016

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005, i.d.F. des Gesetzes v. 1. April 2014 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 30. November 2016 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat gem. § 32 Abs. 3 S. 12 LHG am 15. Dezember 2016 ihre Zustimmung erklärt.

Artikel 1

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
für Masterstudiengänge**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge vom 25. Juni 2009 in der Fassung der fünften Änderungsordnung vom 28.06.2016 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 5/2016) wird wie folgt geändert:

- 1.** In Teil B Besonderer Teil wird unter IV. der Name des Masterstudiengangs „Kindheitspädagogik“ in den Namen „Kindheits- und Sozialpädagogik“ geändert.
- 2.** Im gesamten Text der Studien- und Prüfungsordnung einschließlich der Anlagen wird jeweils das Wort „Kindheitspädagogik“ durch das Wort „Kindheits- und Sozialpädagogik“ ersetzt.
- 3.** Der Studienverlaufsplan erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Änderungsordnung.
- 4.** Im Modulhandbuch werden die Studienbereiche 1 bis 4 entsprechend der sich aus der Anlage 2 zu dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung geändert:
 - a.** In Studienbereich 5 wird das Modul „Forschungsmethoden und Evaluation“ (Seite 26 bis 30) eingefügt, dafür wird im Studienbereich 1 das Modul „Forschungsmethoden /a.F. Seite 3 bis 9) gestrichen.
 - b.** In Studienbereich 4 wird das Modul „Kindheits- und sozialpädagogisches Lehren und Lernen“ (Seite 20 bis 25) eingefügt, dafür wird in Studienbereich 2 das Modul „Didaktik der Kindheits- und Sozialpädagogik“ (a.F. Seite 10 bis 15) gestrichen.

c. In Studienbereich 2 wird das Modul „Beratung und Entwicklungsförderung“ (Seite 6 bis 15) eingefügt, dafür wird in Studienbereich 3 das Modul „Beratung und Entwicklungsförderung (a.F. Seite 16 bis 25) gestrichen.

d. In Studienbereich 3 wird das Modul „Organisation, Organisationsentwicklung und Recht in der Kinder- und Jugendhilfe“ (Seite 16 bis 19) eingeführt, dafür wird in Studienbereich 4 das Modul „Individuelles und organisationales Lernen“ und in Studienbereich 5 das Modul „Planung, Beratung und Organisation (a.F. Seite 26 bis 32) gestrichen.

e. In den Studienbereich 1 wird entsprechend der Neukonzeption das Modul „Theoretische Zugänge zur Kindheits- und Sozialpädagogik“ (Seite 3 bis 5) eingefügt.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Änderungsordnung tritt am 2. Dezember 2016 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium zum 1. April 2017 aufgenommen haben.

(2) Auf die Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. April 2017 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge in der vor dem Inkrafttreten dieser sechsten Änderungsordnung geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Diese Studierenden erhalten die Möglichkeit, in die Studien- und Prüfungsordnung mit Geltung ab 1. April 2017 zu wechseln, sofern sie nachweisen, dass sie das Modul 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung („Theoretische Zugänge zur Kindheits- und Sozialpädagogik“) studiert und die Modulprüfung erfolgreich absolviert haben.

Schwäbisch Gmünd, den 15. Dezember 2016

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin